Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift

Band: 2 (1898)

Heft: 4

Artikel: Der Prozessionswein von Canobbio

Autor: Hardmeyer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-572327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was sollte das bedeuten? Entweder, er sollte so lange hier gefangen bleiben: Das langweilte ihn boch ziemlich. Ober, er sei weniger wert, als andere Spielsachen: Das frankte ihn, den Empfindlichen. Ober gar, er werde bald sterben: Diesen schauerlichen Gedanken wollte er in seiner Leichtlebigkeit überhaupt nicht in sich aufkommen laffen.

Und doch war es so, wie die Frau auch wirklich vorausgesagt hatte. Nur eines gestaltete sich anders, als die Voraussetzung bes Ballons gewesen war. Er ge= wöhnte fich nämlich allmählich an seine Umgebung, ja, er gewann jie lieb. Und insbesondere fühlte er sich glücklich,

nicht nur dem franken Mädchen, deffen Augen mohl= gefällig - nach und nach freilich immer ängstlicher und teilnahmsvoller - auf ihm ruhten, eine Freude machen zu können; sondern auch, wie er meinte, schneller als zu erwarten ftand, ihm gur Benefung zu belfen.

Er felbst zwar wurde alt und rungelig, schrumpfte zusammen und erblagte! Aber als das Rind zum erften Mal mit zart geröteten Wangen am Fenster stund und munter über die Stadt hinguette, ba legte er gerne, im tröftlichen Bewußtsein, einen guten Lebenszweck, feiner felbst vergeffen, treulich erfüllt zu haben, sein mudes Haupt zur ewigen Rube.

Das alte Kaufhaus in Jürich.

Ju den immer seltener werdenden Zeugen des alten Zürich, welche uns in der traulichen Sprache vergangener Jahrsbunderte von dem Leben und Treiben unserer Voreltern erzählen, gehörte auch das jüngst niedergelegte Kaushaus. Sinstmals eine Zierde der Stadt und dis in unser Jahrhundert hinein das Wahrzeichen seines Getreidehandels auf See und Fluß, hatte es dis Ende der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts dazu gedient, als Kornhaus ungezählte Wengen von Getreide aufzubewahren. Bon ba an diente es als Raufhaus, zulett nebft anderen Zwecken als Lagerhaus für die fünftigen Schäße des schweizerischen Landesmuseums, das nun auch feine bedeutendften Bauglieder als Geschenke der Stadt Zürich fünftigen Genera-

sten Bauglieder als Geldjente der Stadt Jurich funktigen Generationen aufbewahrt. Ueber die Geschichte diese Gebäudes gibt uns
S. Vögelin in seinem Buche "Das alte Jürich" solgende Notizen: Nach Beseitigung des städtischen Kornhauses auf dem Bein-plat, ward 1616—20 auf dem freien Platze vor der Frau-münster=Kirche, zum Teil auf Gewölben über dem Wasser, neben der obern Brücke, resp. dem Schwabenbrücklein das (dritte)

Rornhaus mit einem Roftenaufwande von 14,797 fl. 12 f 2 H Kornhaus mit einem Kostenauswande von 14,797 pl. 12 g 2 g aufgeführt. Es ist ein einsacher, aber charaftervoller steinerner Ban, dessen Wirfung durch die die in neuere Zeit vorhandenen Wimberge und das 1668 angefügte große hölzerne Bordach wesentlich erhöht wurde. An zwei Portalen las man lateinische Inschriften; beide sind aber jest verschwunden, dagegen steht in dem Aufsat über der mitsleren Thüre in einem Spruchband ob den Wappenschilden Felix Peyer der Zit Baumeister 1618. Das Innere ist durch vier Doppelsäulen, welche den obern Boden tragen, der Länge nach geteilt. Bemerkenswert sind die schwiedeisernen Fillungen der Fenster und Thürenbogen mit ausspringenden Kosen und die Thürbeschläge. Gemäß Bertrag des Stadtrates mit der Kaufmannschaft in Jürich von J. 1835 wurde dieses Kornhaus in ein Kaufhaus

in Zürich von J. 1835 wurde dieses Kornhaus in ein Kaufhaus verwandelt, dagezen unterhalb Stadelhofen an dem 1837—39 angelegten und 1840 an die Stadt Zürich übergebenen Has vierte Kornhaus oder die jog. Kornhalle 1838—39 erbaut und der Kornmarkt darin (1840) eröffnet.

Der Prozessionswein von Canobbio.

Bon 3. Sardmeher, Burich.

Mit Abbildung.

Bon keinem Punkte aus bietet fich ein fo hübscher Ueber= blick über Lugano und feine abwechslungsvolle Umgebung dar, wie vom Kirchhügel von Canobbio, der sich vom rechtsseitigen Sange in den Thalgrund des Caffarate vorschiebt. Den Mittel= grund des wundervollen Panoramas, das sich hier dem Auge erichließt, bildet der Monte San Salvatore. Wie eine gewaltige Gloce, deren schön geschwungene Linien sich im See und in ben sogenannten Pian di Scairoso verlseren, steht er da, und von seiner Höhe blickt das weiße Erlöserkirchsein, von dem der Berg seinen Namen hat, nach Canodbio herüber.

Berg teinen Namen hat, nach Canobbio herüber.
Schon in frühen Zeiten muß dieses Kirchlein, das sie immer vor Augen hatten, den Leuten von Canobbio besonders wert gewesen sein, denn schon seit mehreren Jahrhunderten zogen sie, einem Gemeindegelübde zufolge, an Christi Himmelsahrt mit Kreiz und Fahne auf den Berg, um dort eine Messe zu hören, ihre Litaneien zu beten und nach Erfüllung ihrer religiösen Pssichten auf der weitschauenden höhe einen fröhlichen Tag zu verlehen Nuf dem Krimmen, wenn die Kraseisson die Gassen verleben. Auf dem Heimweg, wenn die Prozession die Gassen von Lugano durchzog, hielt sie regelmäßig vor dem Kloster der Bäter Somascher an, betete in deren Kirche zu St. Antonio hurtig einen Rosenkranz und stellte sich dann vor der Kirche in Reih und Glied auf. Der Gemeindeammann und der Präsident fident von Canobbio (console e sindaco) traten ins Kloster ein, ließen fich den Rellerschliffel geben und ftiegen in den Reller hinunter, wo fie jur Erquickung ihrer selbst und ihrer Gemeinbegenoffen ben Fässen Wein entnahmen, zwei Maß für

jeden Mann und je eine Maß für Weiber und Rinder. In Lust und Freude wurde der Wein getrunken, dann begab man sich wieder auf den Weg und langte in fröhlicher, meistens

nch wtever auf ven Weg und tangte in frogitiger, meisiens angeheiterter Stimmung wieder im heimatlichen Dorfe an. Nach einer Ueberlieferung ist dieser sonders Brauch, der eine ziemlich lästige und nach und nach sich immer lästiger gestaltende Servitut für die Väter Somascher bilbete, in sol-

gender Weise entstanden.

Sin altes Beiblein von Canobbio war eines Tages auf ben San Salvatore gewallfahrtet. Der Tag war heiß, und als die Pilgerin auf dem Rückweg zu Lugano in der Kloster= als die Prigerm un dem kindloch zu Lugund in der ktopet-firche zu Sant Antonio noch ein Stoßgebetlein losgelassen, bat sie den Pater Pförtner zur Erfrischung ihrer durstenden Kehle um einen kühlen Trunk. Es wurde ihr eine Schale (nach dem Landesgebrauch) Wein gereicht, ber ihr fo wohl muß bekommen sein, daß fie auf ihrem Sterbelager fich der Erquickung noch erinnerte und ben Batern bes Rlofters ein Stud Land bermachte mit der Berpflichtung, die sie darauf legte, daß das Kloster jedes Jahr an der Himmelfahrtsprozession den Leuten von Canobbio einen Trunk zu veradreichen habe.

Neber dieses sonderbare Bermächtnis eristiert kein anderes

Dokument als ein Urteilsspruch des Landvogts von Lugano aus dem zweiten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts. Dieser Landvogt war der »magnificus et generosus vir D. Gaspar Goldi « (Göldlin von Luzern?). Es scheint, daß das Klofter fich bamals ber läftigen Berpflichtung entledigen wollte

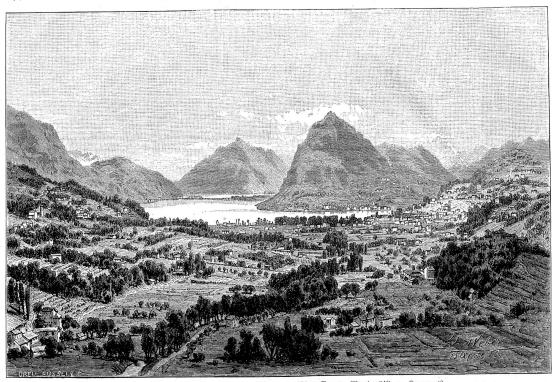
und den landvögtlichen Entscheid anrief. Der Urteilsspruch bes und den landbögtlichen Entscheid anries. Der Urteilsspruch des Landbogts wird auf seierliche Weise eingeleitet mit der Formel: In nomine Domini Amen. Nach den juridischen Erwägungen bestimmt der Herr Landbogt über das Necht der Leute von Canobbio und die Pflicht des Klosters unter Anrusung des Namens Jeiu Christi, es sei das Kloster gehalten, "den Gemeindegenossen von Canobbio so viel Wein zu geben, als nötig sei für die Bürger der Gemeinde, welche am Himmelsfahrtsseste auf den Verg des heiligen Erlösers steigen, um dort die Litaneien zu beten, und das nach hergebrachter Eitzt und Gewohnheit." Nebenbei erwähnt er des alten Weibleins und ihres Nerwächtuisses, nicht aber eines beweisausstitten Dosuihres Bermächtniffes, nicht aber eines beweisgültigen Dofitmentes.

Die Spendung des Himmelfahrtsweines nahm ihren Fortsgang das ganze sechszehnte und siedzehnte Jahrhundert hinsburch. Aber es waren schlimme Mißbrauche dabei eingerissen. So brangen, wie wir schon sahen, die Vorsteher der Dorf-gemeinde in den Alosterkeller ein und schalteten dort nach Gut-dünken. Konsul und Sindaco verlangten für sich und den Herrn Pfarrer zum Wein auch eine substanziöse Mahlzeit; ferner stellten sich zum Genuß des Weines ein: nicht nur die Bürger von Canobbio, sondern auch deren Tagelöhner und Mägbe. Manche auch blieben, auftatt auf den Berg zu pilgern, in Lugano zurück, flanierten umher und warteten abends vor dem Kloster, dis ihre frömmern und pflichtgetreuern Gemeindegenoffen bon ber Bilgerfahrt gurudtamen.

genossen von der Pilgersahrt zurückkamen.

Das wurde denn doch nachgerade den Patres zu bunt, und einer von ihnen (so berichtet das »Bollettino storico della Svizzera italiana«), Pater Don Ignazio Taddisi, machte sich daran, in einer sieben Seiten langen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung, wenn auch nicht die Verpstichtung vom Kloster abzuwälzen, so doch den argen Wißbräuchen, die sie im Gesolge hatte, zu steuern. Er that es unter Auswendung großer Gesehrsankeit und unter Ansührung von Zitaten aller wöglichen Autoritäten des geweinen und des Kircheurechtes. möglichen Autoritäten des gemeinen und des Rirchenrechtes.

Mograpen Antornaren des gemeinen ind des artigentegres. Diese gesehrte Arbeit, die sich im tessinischen Staatsarchiv besindet, ist ohne Datum; alsein man weiß, daß der genannte Kater Taddist noch im Jahr 1725 die Würde eines Probstes der Somascher in Lugano bekleidete. Er behauptet in der Einseitung, es sei bestimmt nachges



Blick vom Kirchhof zu Canobbio gegen Lugano. (Aus Europ. Wanderbilder "Lugano").

wiesen, baß das Aloster niemals und nirgends ein Grundstück besessen habe, bas mit ber Serbitut belaftet gewesen wäre, ber Prozession von Canobbio den Wein zu spenden, und jedenfalls besitze es zur Zeit ein solches Grundstück nicht. Nach dem Rechtsgrundsage nun: »Legatum cessat, extincta re legata«, falle augenicheinlich das Recht der Canobitesen dahin. Er findet jedoch, die Verpslichtung sei durch die jahrhundertsange Nebung in gewisser Weise zu Recht erwachsen; doch müsse siandvögtlichen Urteils von 1515 eingeschränkt werden, und

bes landvögtlichen Urteils von 1515 eingeschränkt werden, und er stellt folgende Postulate auf:

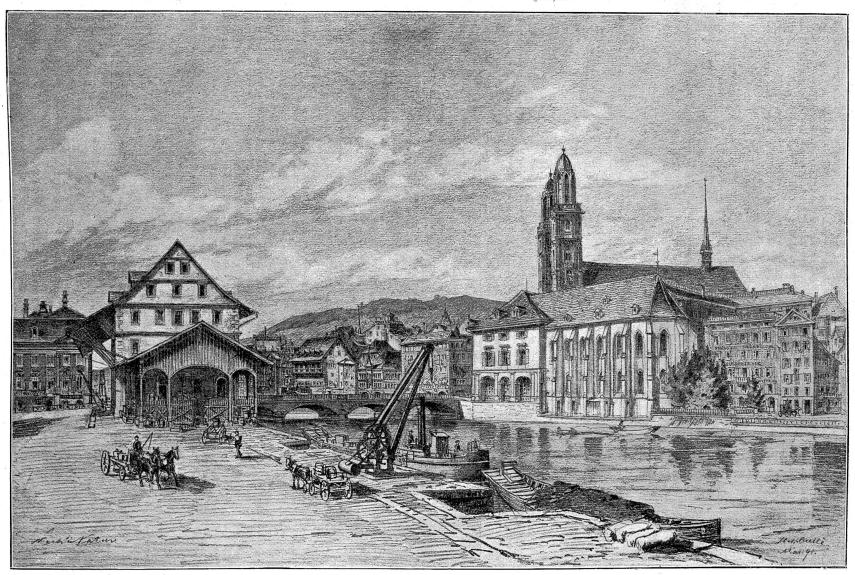
1. Nur die Bürger von Canobbio dürsen zur Weinspende sich einstellen, denn es heiße: dictis vieinis de Canobbio; 2. es seit sein llebermaß des Weines zu verabfolgen, denn die landvögtliche Sentenz spreche vom Wein, der "nötig" sei. Uebersstüßsiges ist unnötig, daher soll Ginschränkung eintreten; 3. der Wein sei nur denen zu spenden, die auf den Berg gepilgert sind, nicht aber densenigen, die inzwischen in Lugano umberdummelten; 4. daß der Wein vom Pater Kellermeister geholt werde und nicht vom Konsul und Sindaco von Canobbio, denn in der Sentenz werde nur vom Spenden und nicht vom Holen gesprochen; 5. daß weder dem Pfarrer noch den Vorschern müsse iprochen; 5. daß weber dem Pfarrer noch ben Borftehern muffe zu effen gegeben werben; hiervon ftehe in ber Sentenz nichts.

Beim zweiten Bunkte wird aufs einläßlichste zu beweisen gesucht, daß zwei Maß Wein Luganeser Maßes, das eines der alleggrößten weit und breit sei, ein Uebermaß genannt werden müsse für einen Mann, der am betreffenden Tage weiter nichts gethan, als den Wonte San Salvatore bestiegen und ein wenig gebetet habe. Gewöhnlich bekommen die Patres in den regugebetet habe. Gewöhnlich bekommen die Patres in den regulären Klöstern eine Maß zur Sauptmahlzeit. Da es sich aber bei der Prozession derer von Tanobbio nicht um eine Hauptmahlzeit, sondern nur um einen Zwischentrunk handle, so möchte als "nötige" Spende für einen Mann eine Maß, für eine Frau eine halbe vollauf genügen, und so viel zu verabfolgen, sei das Kloster auch serner bereit, mehr aber nicht.

In Bezug auf den 3. Punkt hält sich das Kloster an die Bestimmung, daß, wer Wein verlange, auch müsse an dem Berg gewesen sein. Es sei setzlange, auch müsse ab die Prozession zum Sanktuarium immer mehr zusammenschmelze, während die Menge dersenigen, die zur Beinspende sich einsstellen, von Jahr zu Jahr zunehme.

stellen, von Jahr zu Jahr zunehme.

Mit feierlicher Entruftung weift Pater Taddift die Prä-tensionen der Canobbiesen zuruck, den Wein selbst zu holen und austeilen zu wollen. Das sei denn doch etwas noch nie Da-gewesenes, daß der, dem man, im Grunde aus Milbthätigkeit,



Das alte Kaufhaus in Zürich im Jahre 1891. Originalzeichnung von H. Orelli, Zürich.

einen Trunk verabreichen wolle, den Kellerschlüffel verlange und in eigener Person dem Faß den Wein entnehme. Aus dem Umstande, daß die Wäter den Pfarrer und die Vorgesetzten einigemale zu sich ins Resektorium eingeladen haben, um mit ihnen einen Vissen zu essen, das Recht der alljährlichen himmel-

fahrtlichen Fütterung abzuleiten, sei auch etwas wohl stark. "Aurz" schließt der um Küche und Keller des Klosters mit Recht besorgte Pater Ignatius, nachdem er mit advokatischer Feinheit seine Vostulate begründet hat, "nun allem Streit ein Ende zu machen, erklärt sich das Kloster bereit, zur Abslöfung der besagten Verpssichtung der Gemeinde Canobbio ein noch zu bestimmendes Kapital, sei es in liegendem Grunde, sei es in bar auszuzahlen. Sollte dies nicht genehm sein, so anerdietet es sich zu einer jährlichen Entschädigung in bar oder zur serneren Spendung des Weines, wenn dieselbe auf ein vernünftiges, chriftliches Maß reduziert wird."

Leider ist von der endlichen Lösung des Konflikts nichts bekannt. Das Kloster ist längst aufgehoben, und die Gemeinde

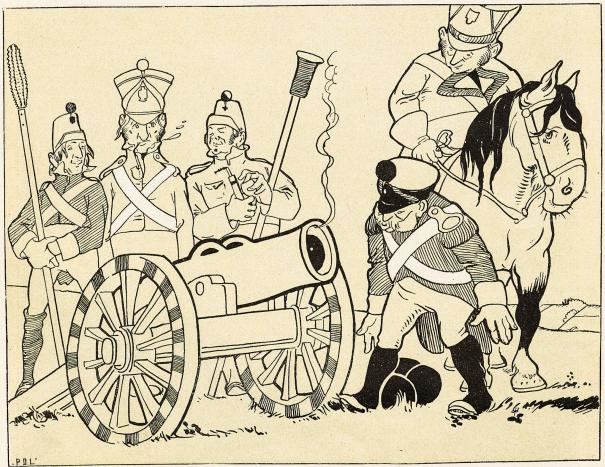
Canobbio hat wohl kaum den Rechtsnachfolger desselben, den teffinischen Staat, für ben Auffahrtstrunt belangt. Sätte fie es gethan, so hätte wohl jede Regierung, die radikale sowohl, als die ultramontane, gesagt: "Her mit den Dokumenten, die euer Recht beweisen!"

Gemälde-Ausstellung im Kunstverein in München

vom schweizerischen Kunftmaler Wilhelm Balmer.

In der Gemälde-Ausstellung im Kunstverein trat besonders die Kolleftion eines Schweizer-Kunstmalers hervor und erregte allgemeine Bewunderung. Sie bestand aus 23 Gemälden, Porträts, Landichaften und Aquarellen von Herrn Wilhelm Balmer von Bajel, der gerade vor einem Jahr nach Münsten überstüdelte. chen überfiedelte. Als das intereffantefte von den Bildniffen fann das einer hübschen, jungen, brünetten Dame, seiner Frau, bezeichnet werden, das schon früher einmal öffentlich im "Ghrenjaal" ber Sezeffion im weißen Saus an der Pringregentenftraße ausgestellt mar, eine Auszeichnung, die nicht jedem Sterblichen paffiert, dann in reizender malerischer Auffaffung das Profilbild einer anderen Dame. Gin jugendliches, außerft farbiges Selbst=

porträt aus dem Jahre 1890 gemahnt, obichon es in Rom ge= malt ift, noch an des Kiinftlers Lehrzeit in München, es trägt malt ift, noch an des Künttlers Lehrzeit in Minichen, es tragt beutlich die Spuren der Löfftschuse und läßt die Vorzüge und Mängel derselben noch teilweise erkennen. Darauf schloß sich Valmer dem französischen Pleinairismus an, der noch vor kurzem das einzige Heil sein wollte und jetzt in der Art, wie ihn Balmer antraf und übernahm, mit Necht als ein überwundener Standpunkt betrachtet wird; er war eben doch nicht das, was er zu sein vorgab. Er wollte die Dinge mit all dem Duft wiedergeben, der über ihnen liegt und glaubte das zu erreichen, indem er alse selbständige Farbe auflöste und ein seines Grau über das Ganze legte. Die zarte, weiche und



Schnellfeuer in der guten alten Zeit I. hauptmann (nach erfolgtem Cosbrennen vergeblich auf den Schuf wartend): "Warum chunnt benn der Ch . . . nod! Wachtmeifter lueget noch!"